

“Neue gesetzliche Anforderungen für Kassensysteme”

1. Kurz zusammengefasst

Ab dem 1.1.2020 gelten neue Vorschriften für „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“. Gemeint sind damit Kassensysteme und Registrierkassen aber auch entsprechende Module größerer Softwarepakete. Der Einfachheit halber werden sie hier nur als „Kassensysteme“ bezeichnet.

Die mit diesen Systemen aufgezeichneten Daten müssen durch eine [zertifizierte]6#Zertifizierung] technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden. Es besteht eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Die Kassensysteme und TSE müssen beim Finanzamt bei Anschaffung an- und bei Außerbetriebnahme abgemeldet werden. Eine Kassenpflicht gibt es weiterhin nicht.

Bisher ist für TSE von zwei Herstellern öffentlich bekannt, dass sie durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden. Sie werden in Form von microSD- bzw. SD-Karten bzw. USB-Sticks verfügbar sein. Verschiedene weitere Entwicklungen laufen, darunter auch TSE, die in einem lokalen Netzwerk von mehreren Kassensystemen genutzt werden können so wie Cloud-TSE, die über eine Internet-Verbindung angesprochen werden können.

Bei Betriebsprüfungen müssen die aufgezeichneten Daten in einem standardisierten Format – der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) – vorgelegt werden. Mit unangekündigten Kassen-Nachschaue können die Finanzbehörden außerdem jederzeit die korrekte Nutzung der Systeme und vollständige Erfassung der Verkäufe prüfen.

Auch bestehende Kassensysteme müssen nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden, sofern diese Nachrüstung technisch grundsätzlich („bauartbedingt“) möglich ist. Wenn keine Nachrüstung möglich ist und weitere Voraussetzungen vorliegen, dürfen die Geräte noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Für die Nutzer von Kassensystemen führen der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung endlich zu einer erheblich größeren Rechtssicherheit.

Verstöße gegen die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind Ordnungswidrigkeiten, für die Bußgelder verhängt werden können. Diese Sanktionen sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Kassenführung wie z.B. einer Schätzung der Einnahmen.

Aufgrund der erheblichen Verzögerungen bei der Formulierung der rechtlichen und technischen Anforderungen sind TSE voraussichtlich erst Ende 2019 verfügbar. Dadurch ist eine flächendeckende Umstellung aller bestehenden Kassensysteme bis zum 1.1.2020

unmöglich. Dem trägt das BMF durch eine am 6.11.2019 veröffentlichte Nichtbeanstandungsregelung Rechnung. Daraus ergibt sich eine Frist für die Nachrüstung bestehender Kassensysteme bis zum 30.9.2020. Das Verbot, ab dem 1.1.2020 nicht-konforme Systeme in Verkehr zu bringen, gilt jedoch weiterhin. Auch die Belegerteilungspflicht gilt ab dem 1.1.2020.

Bitte beachten Sie den [Haftungsausschluss unter Punkt 8.]

2. Die neuen Pflichten

2.1. Überblick

Die wesentlichen Anforderungen ergeben sich direkt aus dem Gesetz ([§146a Abgabenordnung](#)) und der Kassensicherungsverordnung ([KassenSichV](#)):

- **Einzelaufzeichnung:** Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.
- **TSE-Pflicht:** Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- **Datensicherung / Archivierung:** Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Kassen-Nachschaue sowie Außenprüfungen verfügbar zu halten.
- **Belegausgabepflicht:** Dem am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen.
- **Meldepflicht:** Dem zuständigen Finanzamt muss die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Diese Pflichten gelten grundsätzlich für alle Kassensysteme, unabhängig davon, ob diese bereits installiert sind oder neu ausgeliefert werden. Zusätzlich zur Verpflichtung für Anwender, konforme Systeme einzusetzen, ist es verboten, nicht konforme Systeme in Verkehr zu bringen oder auch nur zu bewerben. Es gibt verschiedene [Übergangs- und Investitionsschutzregelungen|2.6].

Alle wesentlichen, für die Praxis relevanten Details finden sich in den Technischen Richtlinien des BSI und den [Anwendungserlassen|6#Anwendungserlass] des BMF.

2.2. Betroffene Systeme

§ 1 der KassenSichV bestimmt, dass „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“ unter die TSE-Pflicht fallen. In den Anwendungserlassen zu den §§ 146 und 146a AO finden sich weitere Konkretisierungen: Betroffen sind „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“:

- Ein „elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist die „Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.“
- „Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen

dienen können“. Das ist unabhängig davon, ob es eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldes (z. B. Kassenlade) gibt.

Sobald also Grundaufzeichnungen erstellt werden und bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können, fällt das entsprechende System unter die TSE-Pflicht. Das gilt auch für Software-Komponenten für den Barverkauf, die Teil eines größeren Systems wie z.B. eines Warenwirtschaftssystems oder einer Hotel-Software sind. In diesem Fall muss die TSE nur vom entsprechenden Modul genutzt werden.

Ausdrücklich ausgenommen von der TSE-Pflicht sind „Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte“.

Für die TSE-Pflicht ist es unerheblich, wie das Gerät beschafft wurde, also durch Kauf, Leasing, Miete usw.

Der Einfachheit halber wird hier der Begriff „Kassensystem“ oder „Kasse“ statt „elektronisches Aufzeichnungssystem“ oder „Registrierkasse“ verwendet.

2.3. Arbeiten mit der Kasse

An den bestehenden Bedienabläufen ändert sich in der Regel nichts.

Für den eventuellen Ausfall einer TSE gibt es recht pragmatische Vorschriften. Es kann normal weitergearbeitet werden und die Datenaufzeichnung wird normal weitergeführt. Der Ausfall muss auf dem Beleg ersichtlich sein. Die Ausfallzeiten und -gründe müssen dokumentiert werden, was auch vollautomatisch durch das Kassensystem selbst erfolgen kann. Die Störung muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beseitigt werden.

Falls die Funktion des Kassensystems so gestört ist, dass keine elektronische Erfassung mehr möglich ist, kann – wie auch bisher – mit einer „offenen Ladenkasse“ gearbeitet werden. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Regelmäßige Datensicherungen sind ausdrücklich vorgeschrieben – sowohl für die Einzelaufzeichnungen der Kasse, als auch für die in der TSE gespeicherten Daten. Sofern diese Sicherungen nicht automatisch ablaufen, bedeuten sie zusätzlichen Arbeitsaufwand.

2.4. Belegausgabepflicht

Für alle Geschäftsvorfälle, an denen ein Dritter beteiligt ist, ist ein Beleg auszugeben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Der Beleg muss immer und „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs“ erstellt werden.
- Der Beleg kann in Papierform oder – wenn der Kunde dem zustimmt – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- Der Kunde muss den Beleg nicht annehmen.

- Ein elektronischer Beleg muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erstellt werden (Empfang und Lesen muss mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein).
- Auf dem Beleg müssen sich einige vorgegebene Sicherheitselemente befinden, wie z.B. die Seriennummer der TSE und eine digitale [Signatur|6#Signatur] (auch als „Prüfwert“ bezeichnet). Die weiteren Anforderungen an den Beleg ergeben sich aus § 6 KassenSichV.
- Auf freiwilliger Basis kann zusätzlich ein [QR-Code|6#QR-Code] gedruckt werden, der eine Prüfung des Belegs wesentlich erleichtert und beschleunigt.
- Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall und auf Antrag eine Befreiung von der Belegausgabepflicht aus Zumutbarkeitsgründen gewähren (§ 148 AO). Dazu muss nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte bestehen. Die Kosten allein sind keine sachliche Härte. Ferner muss sichergestellt werden, dass durch die Unterdrückung der Belegfunktion die Funktion der TSE nicht eingeschränkt wird.

Der wesentliche Sinn der Belegausgabepflicht und der Sicherheitselemente ist, dass bei einer Kassen-Nachscha leicht überprüft werden kann, ob alle Geschäftsvorfälle korrekt erfasst werden.

2.5. Meldeverfahren

Laut Gesetz müssen Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen die Anschaffung (nicht erst die Inbetriebnahme) und die Außerbetriebnahme innerhalb von einem Monat dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das soll auf „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ erfolgen. Nach aktuellem Wissensstand soll die Meldung zukünftig auch über ELSTER (über das Portal oder eine Software-Schnittstelle) möglich sein.

Mitzuteilen sind für jedes einzelne Aufzeichnungssystem:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (das umfasst laut Anwendungserlass auch die 64-stellige Seriennummer)
- Art des Aufzeichnungssystems
- Anzahl der Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte / Einsatzort
- Seriennummer des Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung oder Datum der Außerbetriebnahme

Das Meldeverfahren macht keine Unterschiede zwischen Kauf, Leasing, Miete usw., ist also unabhängig davon, wie das jeweilige Gerät beschafft wurde.

Weitere Details zur praktischen Handhabung sind bisher nicht bekannt.

2.6. Kassen-Nachscha / Außenprüfung

Bereits seit dem 1.1.2018 ist eine unangekündigte Kassen-Nachscha „zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben“ möglich.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau kann ein Datenzugriff durchgeführt werden, es müssen also auf Anforderung Daten aus Kasse und/oder TSE zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Regelfall zunächst eine Beobachtung, Testkäufe und Belegkontrollen stattfinden werden. Das Ziel dabei ist eine möglichst schnelle und einfache Kontrolle der korrekten Nutzung des Kassensystems, der Verwendung einer angemeldeten TSE und der Einhaltung der Belegpflicht.

Betriebsprüfungen werden sich weiterhin vor allem auf einen Datenzugriff stützen. Durch die Standardisierung der Daten ist hier für alle Beteiligten mit erheblich weniger Aufwand gegenüber der Vergangenheit zu rechnen.

Auch eine Verfahrensdokumentation ist weiterhin erforderlich. Auf eine detaillierte Beschreibung der jetzt standardisierten Teile (TSE, Schnittstellen, Datenformate) kann jedoch verzichtet werden – ein Verweis auf die Standards sowie eine Erklärung, dass sie eingehalten werden, sind hinreichend.

2.7. Termine, Übergangsregelungen, Erleichterungen

Grundsätzlich gelten die neuen Anforderungen ab dem 1.1.2020. Für nicht nachrüstbare Systeme gilt die folgende Investitionsschutzregelung:

Ist ein System

- nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden (neu oder gebraucht),
- konform zu den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (Einzelaufzeichnung) und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar,

dann darf es bis zum 31.12.2022 genutzt werden. Es ist zudem nicht anmeldepflichtig. Die Nutzung der DSFinV-K ist ebenfalls nicht verpflichtend.

Eine gesetzliche oder vergleichbar präzise Definition des Begriffs „bauartbedingt“ existiert nicht. Die Finanzverwaltung erklärt im Anwendungserlass zu § 146a AO, dass für PC-basierte Kassensysteme die hier genannte Regelung nicht in Anspruch genommen werden kann. Das ist folgerichtig, da die Bauart (Schnittstellen, Prozessorleistung, Speicher, Funktionen des Betriebssystems) bei diesen Systemen einer Nachrüstung nicht im Wege steht. Die tatsächliche Verfügbarkeit oder der Preis einer Aufrüstung spielt bei der Beurteilung keine Rolle.

Zu beachten ist, dass unabhängig voneinander auf der einen Seite die Nutzung und auf der anderen das gewerbsmäßige Inverkehrbringen sowie das Bewerben eines nicht konformen Systems ab dem 1.1.2020 verboten sind.

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung sind Nachrüstungen bis spätestens zum 30.9.2020 durchzuführen. Meldepflichtig sind Systeme erst mit dem Zeitpunkt der Nachrüstung mit einer TSE. Daten gemäß DSFinV-K sind ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt bereitzustellen. Die Belegausgabepflicht gilt unverändert, also ab dem 1.1.2020.

Die Nichtbeanstandungsregelung enthält keine speziellen Bestimmungen für das Inverkehrbringen neuer Systeme, so dass weiterhin die gesetzliche Frist 1.1.2020 gilt. Im Anwendungserlass zu § 146a unter Nr. 11.2 wird sinnvollerweise das Inverkehrbringen bzw. Bewerben von Aufzeichnungssystemen mit Anbindungsmöglichkeit an eine TSE unabhängig von der TSE selbst erlaubt. Somit können Systeme mit TSE-Unterstützung nach dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht werden, auch wenn die erforderliche TSE noch nicht verfügbar ist. Spätestens zum 30.9.2020 muss die TSE nachgerüstet sein, da sonst der Betrieb des Systems nicht mehr erlaubt ist.

2.8. Sanktionen

Generell greift zuerst der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“, der mit bis zu 50.000 € Geldbuße bestraft werden kann. Falls dieser nicht zur Anwendung kommt, sind im Gesetz folgende Sanktionen vorgesehen:

Sachverhalt	Max. Bußgeld
Ausstellen von Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind	5.000 €
Belege gegen Entgelt in Verkehr bringen	5.000 €
Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnen oder verbuchen	25.000 €
Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwenden	25.000 €
Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig durch eine TSE schützen	25.000 €
Nicht konforme Systeme oder Software bewerben oder in Verkehr bringen	25.000 €

Besondere Sanktionen für den Verstoß gegen die Beleg- und Meldepflicht sind nicht vorgesehen. Im Anwendungserlass zu § 146a Nr. 12.2 wird ausgeführt, dass es sich dabei um „Handlungspflichten“ handelt, die mit „Zwangsmitteln“ durchgesetzt werden können. Da beide Pflichten zentrale Elemente des Sicherheitskonzepts sind, dürften Verstöße ernsthafte Zweifel an der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auslösen.

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen wie einer Schätzung der Einnahmen oder Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

3. Technik

3.1. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Eine TSE gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 hat die folgenden wesentlichen Funktionen:

- Beliebige Daten können mit

- einer Nummerierung,
- einer Zeitinformation und
- einer elektronischen Signatur versehen,
- in der TSE gespeichert und
- auf Anforderung zusammengefasst in einer Datei exportiert werden.

Dazu soll die TSE bestehen aus:

- **Sicherheitsmodul:** Es führt die wesentlichen Sicherheitsfunktionen aus (Erzeugen der Signaturen, Führen der Transaktionszähler usw.)
- **Speichermedium:** Dient zur Speicherung der innerhalb der TSE abgelegten Daten
- **Digitale Schnittstelle:** Hiermit ist die standardisierte Schnittstelle für die zu prüfenden Daten gemeint

In jeder TSE befindet sich ein [Zertifikat|6#Zertifikat], also ein Datensatz, in dem die kryptografischen Schlüssel zur Absicherung der Daten abgelegt sind. Dieses Zertifikat ist mit einem Ablaufdatum versehen (momentan werden TSE mit 5 und 7 Jahren Laufzeit angeboten). Wenn das Ablaufdatum überschritten ist, kann die TSE keine weiteren Vorgänge mehr absichern.

Grundsätzlich sind folgende TSE-Typen möglich:

1. „Einfache TSE“ zur Verwendung durch eine oder einige wenige Kassen (je nach Leistung der TSE und der Auslastung wird die Grenze vermutlich bei etwa 10 Kassenplätzen liegen)
2. „Mehrplatz-TSE“ zur Verwendung für eine größere Anzahl Kassen (TSE in der Filiale oder in einem Rechenzentrum des Anwenders)
3. „Cloud-TSE“ zur Verwendung durch mehrere verschiedene Anwender mit einer Anbindung über das Internet

Typ 1 kann als Speichermedium, das mit einem Sicherheitschip erweitert wurde, umgesetzt werden. Sinnvolle Bauformen sind (Micro-)SD-Karten und USB-Sticks.

Die Typen 2 und 3 erfordern den Einsatz eines HSM (Hardware-Sicherheitsmodul).

Mindestens beim Typ 3 („fernverbundene TSE“) wird zusätzlich eine zertifizierte Software in den Kassen oder an anderer Stelle im lokalen Kassen-Netzwerk verlangt, um eine „sichere Verbindung“ zwischen den Komponenten herzustellen. Diese Forderung gilt vermutlich auch teilweise für TSE vom Typ 2 – aufgrund der bisher noch fehlenden eindeutigen Definition für „fernverbunden“ sind keine endgültigen Aussagen möglich.

Eine Übersicht, welche Zertifizierungsverfahren für Sicherheitsmodule begonnen wurden, ist [beim BSI abrufbar](#). Dort sind nur Unternehmen genannt, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Eine Liste von Zertifizierungsverfahren für die gesamte TSE nach TR-03153 ist nach Wissensstand des DFKA nicht online abrufbar.

Von BMF und BSI wurde das Konstrukt einer „vorläufigen Zertifizierung“ angekündigt, mit der ein Verkauf von TSE bereits vor dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens ermöglicht werden soll. Die genauen Bedingungen dafür sind bisher nicht bekannt.

3.2. Kassensystem

Grundsätzlich müssen weiterhin Einzelaufzeichnungen in der Kasse geführt werden, analog zur aktuellen Rechtslage gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2010. Die Einzelaufzeichnungen werden allerdings nicht mehr in einem herstellerspezifischen Format, sondern standardisiert exportiert. Als Standard wird die CSV-Darstellung der [DFKA-Taxonomie für Kassendaten](#) (unter dem Namen „DSFinV-K“) verwendet.

Die Taxonomie enthält einige Informationen über die buchhalterische und steuerliche Bedeutung der Daten. Ein Beispiel: Es wird nicht nur aufgezeichnet, dass Geld aus der Kasse entnommen wird und dieser Vorgang mit einem Text belegt, sondern es wird unterschieden zwischen einer Privatentnahme, Bezahlung einer Eingangsrechnung usw. Hierzu sind in der Regel Anpassungen an bestehenden Kassensystemen erforderlich.

An die TSE wird ein Teil der Daten des jeweils abzusichernden Vorgangs übertragen. Diese Daten sind so definiert, dass sich aus ihrer [Integrität] und [Authentizität] ausreichend sicher auf die Integrität und Authentizität der gesamten Daten des Vorgangs schließen lässt. Beispiel: Es werden Belegnummer, Datum/Zeit, Umsätze nach Steuersatz und Zahlungsarten eines Verkaufsvorgangs per TSE abgesichert – selbst wenn dann nicht abgesicherte Daten des Vorgangs, wie z.B. Produktbezeichnungen, nachträglich geändert würden, ist damit keine Manipulation, die eine Steuerverkürzung erlauben würden, möglich.

So genannte „lang anhaltende Bestellvorgänge“ erfordern in ihrem Ablauf mehrmals eine Kommunikation mit der TSE. Falls diese Vorgänge von verschiedenen Kassen in einem Netzwerk, die jeweils eine eigene TSE verwenden, bearbeitet werden, kann jeder einzelne Schritt mit der jeweiligen TSE abgesichert werden.

Die Vorgaben durch DSFinV-K und TSE werden in vielen Fällen auch Auswirkungen auf Schnittstellen zu anderen Systemen haben. Ein Beispiel: Die durchaus gängige Abbildung des Transfers einer Restaurantrechnung auf das Konto eines Hotels-Gasts als Zahlart ist sachlich falsch. Bisher wurde dies im Rahmen der Übernahme in die Buchführung korrigiert. In Zukunft muss der Vorgang bereits korrekt an die TSE übertragen werden, kann also nicht mehr nachträglich korrigiert werden.

3.3. Belege

Ein zentrales Element der technischen Lösung ist die Belegprüfung. Dazu müssen die Belege eine Kontrolle ermöglichen, ob der zugehörige Vorgang korrekt von einer TSE verarbeitet wurde. Das muss ausschließlich anhand der Daten auf dem Beleg und ohne Zugriff auf die Daten von Kasse oder TSE möglich sein. Die Voraussetzungen dafür sind:

1. Der Beleg muss die Signatur enthalten
2. Die Daten, die von der TSE signiert wurden, müssen aus dem Beleg rekonstruierbar sein
3. Alle Informationen müssen vom Beleg in die Verifikationssoftware übernommen werden
4. Die Verifikationssoftware muss über den zur Signatur passenden öffentlichen Schlüssel verfügen und dessen Authentizität prüfen können

Um die Punkte 1 und 2 zu erfüllen, gibt es Vorgaben für den Inhalt eines Beleges.

Punkt 3 erfordert entweder das Abtippen der Informationen, eine recht komplexe Texterkennung oder – bei Weitem die einfachste Lösung – einen [QR-Code|6#QR-Code] mit den entsprechenden Informationen. Der Abdruck des QR-Codes ist z.Zt. freiwillig. Der DFKA hat beim BMF angeregt, dass der Abdruck des QR-Codes von der Pflicht befreit soll, einige der besonders großen Elemente (vor allem Seriennummer der TSE und Signatur) im Klartext drucken zu müssen. Darüber wurde bisher nicht entschieden.

Punkt 4 soll zukünftig über das Meldeverfahren gelöst werden – als Übergangslösung wird momentan der öffentliche Schlüssel in den QR-Code aufgenommen.

3.4. Schnittstellen

In den Technischen Richtlinien, der KassenSichV, im Anwendungserlass zu § 146a AO und der Beschreibung der DSFinV-K wird der vom Gesetz eingeführte Begriff der „einheitlichen digitalen Schnittstelle“ konkretisiert. Daraus resultierend gibt es jetzt drei verschiedene Schnittstellen:

- **Einbindungsschnittstelle der TSE:** Über diese Schnittstelle spricht das Kassensystem die TSE an. Sie ist generisch, also für beliebige Daten geeignet. In der Beschreibung finden sich daher keine steuerrechtlichen oder für Kassensysteme relevanten Informationen. Es gibt einen vorgeschriebenen Mindestumfang und eine grundsätzliche Empfehlung für den Aufbau. Aus diesem Grund sind die Schnittstellen der beiden bisher bekannten TSE ähnlich, aber eben nicht einheitlich, auch wenn das BSI „eine technologieoffene und implementierungsunabhängige Kapselung der Sicherheitsfunktionalität der Technischen Sicherheitseinrichtung“ in Aussicht stellt. In einem bestimmten Kassensystem können also nur TSE eingesetzt werden, für die der jeweilige Anbieter die Schnittstelle implementiert hat.
- **Exportschnittstelle der TSE:** Hierbei handelt es sich um eine genau definierte Vorgabe für den Datenexport aus der TSE. Die TSE muss die gespeicherten Daten in einer Archivdatei ([TAR-Format|6#TAR]) bereitstellen. Auch diese Schnittstelle ist generisch.
- **Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K):** Über diese Datenschnittstelle werden die Einzelaufzeichnungen des Kassensystems zur Verfügung gestellt. Sie enthält die erforderlichen von der TSE erzeugten Informationen, um die Daten zu prüfen – es kann festgestellt werden, von wem sie stammen (Authentizität), ob wesentliche Daten verändert (Integrität) oder entfernt wurden (Vollständigkeit). Technisch gesehen handelt es sich bei der Schnittstelle um mehrere miteinander verknüpfte Tabellen, die in einem CSV-Format bereitzustellen sind. Die Finanzverwaltung hat dazu auf die DFKA-Taxonomie Kassendaten zurückgegriffen. Allerdings wird aus technischen Gründen nur die CSV- und nicht die JSON-Darstellung akzeptiert.

Nach Einschätzung des DFKA wird bei Prüfungen normalerweise nur ein Zugriff über die DSFinV-K erforderlich sein, Daten direkt aus der TSE dürften nur in Ausnahmefällen ausgewertet werden (z.B. bei einem konkreten Manipulationsverdacht).

3.5. Archivierung und Datensicherung

Neben den Daten DSFinV-K-Daten und den Daten aus der TSE, sind nach aktueller Auslegung der Finanzverwaltung zusätzlich die Ursprungsdaten der Kasse, alle Versionen der Verfahrensdokumentationen sowie alle relevanten sonstigen Dokumente (z.B. Speisekarten) für Prüfungen vorzuhalten.

Neben den in jedem Fall erforderlichen Funktionen für eine Datensicherung ist es in vielen Fällen sinnvoll, die Möglichkeit der revisionssicheren Archivierung in Betracht zu ziehen. Im Gegensatz zur Datensicherung werden bei der revisionssicheren Archivierung die Daten sicher, versioniert, 10 Jahre lesbar und – falls verändert – mit Änderungsnachweis versehen in einem Archiv vorgehalten.

Sinnvoll kann eine Archivierung aus folgenden Gründen sein:

- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit gegenüber der Finanzverwaltung
- Lösung für begrenzten Speicherplatz in Kassensystem und/oder TSE
- Vereinfachter Zugriff durch zentralisierte Datenhaltung
- Möglicher Wegfall der Verpflichtung alte Kassensysteme bzw. TSEs über die Dauer der Aufbewahrungspflicht vorzuhalten. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung aller regulatorischer Vorgaben (u.a. Rz. 142, 143 GoBD) durch die Finanzverwaltung für eine Archivierung „aller“ relevanter Daten und Auswertungen der Systeme.

Durch die kryptografische Sicherung der DSFinV-K und TSE-Daten bedarf es für diese keiner besonderen Sicherheitsanforderungen an das Archivierungssystem. Eine Verdichtung der Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Was ist zu tun für ...

4.1. Kassen-Anwender

Wichtig: Durch die Nichtbeanstandungsregelung gilt der neue Stichtag 30.9.2020. An diesem Termin muss die Umstellung der Systeme abgeschlossen sein.

Der DFKA empfiehlt Anwendern von Kassensystemen, in folgenden Schritten an die neuen Herausforderungen heranzugehen:

1. Vertrautmachen mit den wesentlichen Anforderungen: [TSE-Pflicht|2.2], [Meldepflicht|2.5], [korrekte und vollständige Erfassung der Verkäufe|2.3], [Belegausgabepflicht|2.4], [Termine|2.7], [Bußgelder|2.8]
2. Klärung, ob für Bestandssysteme die [Übergangsregelung|2.7] gilt (eine der Voraussetzungen: Nachrüstung „bauartbedingt“ nicht möglich)
3. Wenn nein, Entscheidung zwischen Aufrüstung oder Austausch
4. Einbindung Steuerberater
5. Möglichst frühe Beauftragung für Umrüstung bzw. Austausch
6. Es empfiehlt sich, die aufgezeichneten Daten durch den Steuerberater auf Auswertbarkeit und inhaltliche Richtigkeit prüfen zu lassen („simulierte Betriebsprüfung“)

7. Bei Anwendung der Übergangsregelung (Nutzung bis Ende 2022) rechtzeitige Planung des Austausches

Aufgrund der spät fertiggestellten und unübersichtlichen Vorschriften sind noch nicht alle Kassenanbieter und Steuerberater umfassend informiert. Falls Sie Informationen erhalten, die den sorgfältig recherchierten Angaben des DFKA widersprechen, sollten Sie diesen Widerspruch unbedingt aufklären. Die Verantwortung für die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen liegt praktisch immer vollständig bei Ihnen. Daran ändert sich auch nichts durch Garantieerklärungen oder Zertifikate aller Art.

Erfahrungsgemäß gibt es größere Veränderungen im Markt für Kassensysteme, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen grundlegend ändern. Der DFKA empfiehlt daher, bei der Auswahl eines Systems auf folgende Aspekte zu achten:

- Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist zwar der Wichtigste, aber nur ein Aspekt unter vielen – vor allem muss ein Kassensystem zu den praktischen Anforderungen des Anwenders passen
- Ein Anbieter sollte mehrere Jahre Erfahrung mit Kassensystemen haben und sich nicht erstmalig mit dieser komplexen Materie befassen
- Kein Kassensystem funktioniert auf Dauer ohne Service, so dass dieser möglichst auch vor Ort sichergestellt sein sollte
- Gerade durch die neuen Anforderungen ist eine regelmäßige und automatische Datensicherung besonders wichtig geworden – eine Automatisierung ist dringend zu empfehlen

4.2. Kassen-Fachhändler

Es gibt keine gesetzlichen Pflichten, die speziell nur für Fachhändler gelten. Unbedingt beachtet werden muss das Verbot, nicht konforme Systeme zu bewerben und in Verkehr zu bringen.

Viele Anwender von Kassensystemen sind bereits durch ihre jeweiligen Verbände oder ihre Steuerberater auf den Handlungsbedarf hingewiesen worden. Informationen zur Technik und zur praktischen Umsetzung sind jedoch Mangelware. Daher gibt es momentan einen sehr hohen Beratungsbedarf.

Der DFKA empfiehlt folgendes Vorgehen:

- Ggf. Know-How-Aufbau in Bezug auf steuerrechtliche Fragen, insbesondere auf die neuen Vorschriften
- Prüfung, ob die derzeitigen Vorlieferanten alle erforderlichen Änderungen zur Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen umsetzen werden
- Prüfung des eigenen Kundenbestands auf Relevanz für Nachrüstung oder Austausch
- Beratung der Kunden, ggf. mit Dokumentation der wesentlichen Inhalte (eine rechtliche Verpflichtung für so eine Dokumentation gibt es allerdings nicht)
- Bei individuellen Kundenlösungen inkl. Schnittstellen zu Drittanbietern Analyse der Installationen auf erforderliche Anpassungen z.B. von individuellen Kunden-Kassenprogrammen

- Zurverfügungstellung von Herstellererklärungen bei Nutzung der Übergangsregelung (dass die Systeme bauartbedingt nicht nachrüstbar sind)

4.3. Kassen- bzw. Software-Hersteller

Die wesentliche Aufgabe der Systemanbieter ist momentan die Integration einer oder mehrerer TSE-Lösungen und der nötigen Anpassungen für die DSFinV-K. Auch Schnittstellen zu anderen Systemen sind in vielen Fällen betroffen.

Für die Kassensysteme bzw. die Software gibt es keine Zertifizierung durch das BSI. Jegliche Zertifizierung auf freiwilliger Basis ist für das Besteuerungsverfahren ohne Bedeutung, da es an einer Bindungswirkung für die Finanzverwaltung fehlt.

Wichtige Hinweise:

- Es ist ab dem 1.1.2020 verboten, Kassensysteme bzw. entsprechende Software sowie TSE, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, „gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.“
- Im Anwendungserlass zu § 146a unter Nr. 11.2 wird das Inverkehrbringen bzw. Bewerben von Aufzeichnungssystemen mit Anbindungsmöglichkeit an eine TSE unabhängig von der TSE selbst erlaubt. Somit dürfen Systeme mit TSE-Unterstützung nach dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht werden, auch wenn die erforderliche TSE noch nicht verfügbar ist. Spätestens zum 30.9.2020 muss die TSE nachgerüstet sein, da sonst der Betrieb des Systems nicht mehr erlaubt ist.
- Damit Anwender die Übergangsregelung bis Ende 2022 nutzen können, muss ein System „bauartbedingt“ nicht nachrüstbar sein. Die Tatsache, dass kein entsprechendes Update angeboten wird, ist dafür nicht ausreichend.

4.4. Steuerberater

Für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedingen die neuen Vorschriften für Kassensysteme und die damit verbundene Standardisierung einige grundlegende Änderungen:

- Erhebliche Erleichterung der Vorbereitung auf Prüfungen und der Beratung bei Prüfungen (in Bezug auf die standardisierten Teile – vor allem TSE und DSFinV-K – muss nicht mehr jedes System individuell betrachtet werden)
- Voraussichtlich Vereinfachung der technischen Teile der Verfahrensdokumentation (Systemdokumentation) durch zertifizierte Sicherheitskomponenten und standardisierte Daten (Maßnahmen zur Unveränderbarkeit von Kassenaufzeichnungen und Dateiformate müssen nicht mehr umfassend dokumentiert werden)
- Durch die automatische Stammdatenhistorisierung in der Taxonomie/DSFinV-K entfallen praktisch unerfüllbare Anforderungen wie „Programmierprotokolle“ und „Stammdatenänderungsdaten“
- Mittelfristig wird die Taxonomie den Datenaustausch zwischen Mandanten und Steuerberater erheblich vereinfachen

Die häufige Praxis, Mandanten in allen Fragen zur Kassen-Technik pauschal an den Kassen-bzw. Software-Hersteller zu verweisen, führt leider immer wieder dazu, dass in der „Schnittstelle“ zwischen Steuerrecht und Technik erhebliche – und teilweise sehr teure – Fehler gemacht werden. Die Standardisierung durch TSE und DSFinV-K wird diese Situation wesentlich verbessern. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Kassenanbietern und Steuerberatung ist trotzdem sehr wünschenswert.

Aus den neuen Anforderungen ergeben sich verschiedene Beratungstätigkeiten im Bereich der Kassenführung:

- Beratung bzgl. kritischer Sachverhalte für die Kassenführung: Gutscheine, Im-/Außer-Haus-Verkauf, Dokumentation von Störungen und Fehlern, artikelgenaue Erfassung usw.
- Unterstützung bei Erstellung bzw. Anpassung einer Verfahrensdokumentation und eines internen Kontrollsystems (IKS)
- Aufklärung über technische Anforderungen inkl. der immer wieder vernachlässigten Datensicherung
- Aufklärung über Kassen-Nachschauf und veränderte Abläufe bei einer Außenprüfung
- „Generalprobe“ Kassen-Nachschauf bzw. Außenprüfung – Schwerpunkt sollten sein: Überprüfung der Datenbereitstellung, korrekte Verifikation der Daten, Prüfung der Datenqualität (z.B. Deckungsgleichheit Kassenführung und Buchhaltung)

5. FAQs

Hinweise:

- Bei vielen Antworten handelt es sich momentan noch um eine Auslegung durch den DFKA, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden. Diese Themen sind in Klärung mit dem BMF. Dieses beabsichtigt, einen eigenen FAQ-Katalog zu veröffentlichen.
- Auch das BSI hat einen [Katalog von Fragen und Antworten](#) veröffentlicht.
- Neue Fragen senden Sie bitte an faq@dfka.net. Wenn diese Fragen von allgemeinem Interesse sind und beantwortet werden können, werden sie in den Katalog aufgenommen.
- Bitte beachten Sie, dass der DFKA keine individuellen Fragen beantworten kann, keinen technischen Support leisten oder Steuer- bzw. Rechtsberatung durchführen kann.
- Beachten Sie bitte unseren [Haftungsausschluss|8]

5.1. Gesetzliche Anforderungen

Frage: Gibt es eine Kassenpflicht?

Antwort: Nein. Es darf weiterhin mit einer „offenen Ladenkasse“ gearbeitet werden, für die es aber eine Reihe von Anforderungen zu beachten gibt.

Quelle: [AEAO zu § 146 Nr. 3.1](#)

Frage: Dürfen in einer Betriebsstätte elektronische Kassensysteme und „offene Ladenkassen“ parallel benutzt werden?

Antwort: Grundsätzlich muss die elektronische Kasse verwendet werden. Nur wenn „für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich ist“, darf eine offene Ladenkasse genutzt werden. Sobald Verkäufe zu verschiedenen Umsatzsteuersätzen (z.B. Speisen außer Haus und Getränke) über eine offene Ladenkasse erfasst werden, ergibt sich aus § 22 UStG eine Einzelaufzeichnungspflicht.

Quelle: [AEAO zu § 146 Nr. 2.2.3](#); Pump, *Bußgelder wegen fehlerhafter Kassenführung vermeiden*, [haufe.de](#)

Frage: Was sind die Folgen, wenn ein aufrüstbares Kassensystem erst zum 31.12.2022 mit einer TSE ausgestattet wird?

Antwort: Da die Frist bis Ende 2022 nur für „bauartbedingt nicht aufrüstbare“ Systeme gilt, ist das nach Gesetzeslage eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 25.000 Euro Bußgeld geahndet werden kann. Das Bußgeld kann unabhängig davon, ob es tatsächlich eine Manipulation oder Steuerverkürzung gegeben hat, verhängt werden.

Quelle: [§ 379 Abs. 1 AO](#); [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

Frage: Erfordert ein System, das grundsätzlich nur unbare Verkäufe zulässt (z.B. ein Webshop oder ein Online-Vorbestellsystem, das eine unbare Vorauszahlung erfordert), den Einsatz einer TSE?

Antwort: Nein. Unter die TSE-Pflicht fallen nur Systeme mit „Kassenfunktion“, also „wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können.“

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 1.2](#)

Frage: Wenn eine Barkasse für einzelne Einnahmen und Ausgaben („Porto-Kasse“) elektronisch geführt wird, gilt dann auch die TSE-Pflicht?

Antwort: Nein, da so ein System nicht für den „Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisiert“ ist.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 1.2](#)

Frage: Kann man sich von der TSE-Pflicht befreien lassen?

Antwort: Nach § 148 AO kann ein Antrag auf Befreiung von steuerlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, also auch von der Pflicht zur Verwendung einer TSE, gestellt werden. Dazu müsste die Einhaltung dieser Pflicht Härten mit sich bringen und die Besteuerung durch die Erleichterungen nicht beeinträchtigt sein. Diese Anträge dürften jedoch in der Regel keine großen Erfolgsaussichten haben.

Quelle: Einschätzung DFKA

Frage: Was bedeutet „in Verkehr bringen“ genau? Für wen gilt das Verbot aus § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6?

Antwort: Der Begriff hat verschiedene Bedeutungen. Es kann eine erstmalige Bereitstellung auf dem Markt, aber auch jede Abgabe an einen Dritten gemeint sein. In diesem Fall ist darunter „jede Handlung zu verstehen, durch die Soft- oder Hardware aus der Verfügungsgewalt einer Person in die Verfügungsgewalt einer anderen Person gelangt.“

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 11.1](#)

5.2. Termine / Übergangsregelung

Frage: Wann gilt ein System als „bauartbedingt nicht aufrüstbar“?

Antwort: Eine gesetzliche Definition des Begriffs „bauartbedingt“ gibt es nicht (es ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und muss daher ausgelegt werden). Dem Wortlaut nach muss die Bauart (also die grundsätzliche Auslegung des Systems wie z.B. Ausstattung mit Schnittstellen, Prozessorleistung, Speicher, Funktionen des Betriebssystems usw.) eine Nachrüstung unmöglich machen. Die tatsächliche Verfügbarkeit oder der Preis einer Aufrüstung spielt bei der Beurteilung keine Rolle. Die Finanzverwaltung erklärt im Anwendungserlass, dass für PC-basierte Kassensysteme die hier genannte Regelung generell nicht in Anspruch genommen werden kann, was die hier aufgeführte Einschätzung bestätigt. Es reicht also beispielsweise nicht aus, dass der Hersteller des Kassensystems kein passendes Update anbietet. In solchen Fällen wird sich Rechtssicherheit nur durch einen positiv beschiedenen Antrag auf Erleichterung gemäß § 148 AO und auch nur für den Einzelfall herstellen lassen.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 2.2.2](#)

Frage: Dürfen Kassen, die bauartbedingt (also z.B. aufgrund fehlender Schnittstellen) keine der verfügbaren TSE-Lösungen anbinden können, ab dem 1.1.2020 noch verkauft und dann bis Ende 2022 genutzt werden?

Antwort: Nein. Das gewerbliche Inverkehrbringen und sogar das Bewerben solcher Systeme ist eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro. Ausnahmen dafür müssten ausdrücklich vom BMF gestattet werden – das ist bisher nicht erfolgt.

Quelle: [§ 379 Abs. 1 AO](#)

Frage: Dürfen nicht aufrüstbare Geräte, die vor dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht wurden, aber erst nach dem 1.1.2020 vom Steuerpflichtigen erworben wurden, noch bis zum 31.12.2022 eingesetzt werden?

Antwort: Nein. Da sie in diesem Fall nach dem 1.1.2020 vom Anwender angeschafft werden, gilt die Erleichterung nicht.

Quelle: [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

Frage: Müssen Systeme, die unter die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Geräte fallen, die DSFinV-K unterstützen?

Antwort: Nein, die DSFinV-K ist Teil der „einheitlichen digitalen Schnittstelle“ und diese ist von der Übergangsregelung mit erfasst.

Quelle: [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

Frage: Dürfen bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 als Leihgeräte vermietet werden?

Antwort: Nein. Die Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung einer TSE bedingt, dass die Systeme vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden. Das ist bei Mietgeräten mit einem Mietbeginn nach dem 1.1.2020 nicht der Fall, so dass die Ausnahme nicht anwendbar ist.

Quelle: [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

Frage: Dürfen innerhalb einer Betriebsstätte Kassensysteme mit angeschlossener TSE und bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme bis zum 31.12.2022 zeitgleich verwendet werden?

Antwort: Ja, es ist an keiner Stelle ausdrücklich untersagt. Die nicht aufrüstbaren Geräte müssen natürlich die Voraussetzungen des Art. 97 § 30 EGAO erfüllen, es muss also eine Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 erfolgt sein und die Geräte müssen den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen.

Quelle: Recherche des DFKA; Frage an das BMF gestellt

Frage: Gilt die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Systeme auch für gebrauchte Geräte, also solche, die bereits vor dem 26.11.2010 in Verkehr gebracht wurden und erst nach diesem Termin vom heutigen Anwender gebraucht gekauft wurden?

Antwort: Ja. Entscheidend ist in diesem Fall das Datum der Anschaffung durch den Anwender, nicht ob es zu dem Zeitpunkt ein neues oder gebrauchtes Gerät war. Der Wille des Gesetzgebers war ein Investitionsschutz für Anschaffungen anlässlich des BMF-Schreibens vom 26.11.2010.

Quelle: [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#); [Begründungsteil zu Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#)

5.3. Zertifizierung

Frage: Wo kann ich in Erfahrung bringen, ob eine TSE zertifiziert ist oder sich im Zertifizierungsverfahren befindet?

Antwort: Zertifizierte Produkte sind auf der [Website des BSI](#) gelistet. Das BSI stellt ebenfalls eine [Übersicht über laufende Zertifizierungsverfahren](#) zur Verfügung (sofern das jeweilige Unternehmen der Veröffentlichung zugestimmt hat).

Quelle: Siehe Antwort

Frage: Müssen die Kassen (Software und/oder Hardware) selbst auch zertifiziert werden?

Antwort: Nein, es muss nur die technische Sicherheitseinrichtung vom BSI zertifiziert werden.

Quelle: [FAQs des BSI](#)

Frage: Was ist eine „vorläufige Zertifizierung“?

Antwort: Das BSI beschreibt in seinem FAQ-Katalog eine „vorläufige Freigabe“. Inwieweit diese von den TSE-Herstellern genutzt werden wird, ist noch nicht bekannt.

Quelle: [FAQs des BSI](#)

5.4. Technische Sicherheitseinrichtung

Frage: Wie lange kann eine TSE genutzt werden?

Antwort: Bis zum Ablaufdatum des kryptografischen Zertifikats, das sich auf der TSE befindet. Nach diesem Tag können keine weiteren Transaktionen mit der TSE durchgeführt werden. Es werden TSE mit verschiedener Laufzeit angeboten – nach aktuellen Wissensstand 5 oder 7 Jahre.

Quelle: Recherche des DFKA

Frage: Laut FAQs des BSI ist bei einer „fernverbundenen“ TSE eine zertifizierte Softwarekomponente im Kassensystem erforderlich. Wie ist „fernverbunden“ definiert?

Antwort: Eine eindeutige Definition ist dem DFKA nicht bekannt. Aus den FAQs des BSI geht hervor, dass auf jeden Fall bei einer Cloud-Lösung von einer „fernverbundenen“ TSE

ausgegangen wird.

Quelle: [FAQs des BSI](#); Präzisierung beim BMF angefragt

Frage: Ist eine Internet-Verbindung nötig, um eine Kasse mit einer TSE zu betreiben?

Antwort: Das hängt vom Typ der TSE ab. Die beiden momentan beim BSI (als „in Zertifizierung befindlich“) gelisteten TSE arbeiten vollständig ohne Internet-Verbindung.

Quelle: Recherche des DFKA

Frage: Wird die TSE selbst personalisiert, also direkt bei der Herstellung dem späteren Anwender zugeordnet (so wie das z.B. bei Signaturkarten der Fall ist) oder kann man unbenutzte TSE frei handeln?

Antwort: Nein, TSE werden bei der Herstellung nicht personalisiert. Die Zuordnung der TSE zum Anwender erfolgt ausschließlich über das Meldeverfahren. Bis zur Meldung der Kasse und zugehörigen TSE an das Finanzamt ist ein Handel damit also uneingeschränkt möglich.

Quelle: [BSI TR-03153 Nr. 3.5.1](#)

Frage: Kann man bereits benutzte TSE an andere Anwender weitergeben bzw. verkaufen?

Antwort: Ja. Eine TSE muss vor der Abgabe an einen Dritten unbedingt durch den bisherigen Nutzer über das Meldeverfahren abgemeldet werden. Außerdem sollten alle Daten auf der TSE gelöscht werden. Der neue Anwender muss außerdem den Stand des (nicht rücksetzbaren) Transaktionszählers dokumentieren.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage an BMF gestellt

Frage: Ist es ausreichend, wenn die TSE für einen Datenzugriff entnommen und z.B. auf einem PC ausgelesen werden muss – also die Kasse nicht die Daten aus der TSE auslesen und auf einen Datenträger schreiben kann?

Antwort: Ja. Es gibt keine Vorgaben für den genauen Weg, auf dem die Daten zur Verfügung gestellt werden müssen. Es muss aber in jedem Fall das in der BSI TR-03151 spezifizierte TAR-Format verwendet werden.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage an BMF gestellt

5.5. Kasse – Technik

Frage: Muss für jede Kasse immer eine eigene TSE eingesetzt werden?

Antwort: Nein. Auch eine Gruppe mehrerer Kassen kann einer TSE zugeordnet werden. Das muss natürlich vom jeweiligen Kassensystem unterstützt werden.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 1.3](#)

Frage: Welche Verpflichtungen gibt es für eine Sicherung der aufgezeichneten Daten in der Kasse (DSFinV-K) und in der TSE?

Antwort: Aus den GoBD ergibt sich direkt eine Verpflichtung zur Sicherung der aufgezeichneten Kassendaten. Für die Daten der TSE fordert das BSI ein Konzept zur Datensicherung: „Dieses Konzept darf sich dabei nicht ausschließlich auf technische Eigenschaften der Technischen Sicherheitseinrichtung stützen, sondern MUSS auch unterstützende Prozesse mitberücksichtigen und Hinweise auf notwendige durchzuführende Maßnahmen enthalten.“ Also müssen auch die TSE-Daten außerhalb der TSE gesichert werden.

Quelle: [GoBD vom 14.11.2014](#) Rz. 103 und 104; [BSI TR-3153 Nr. 6.1.2](#)

Frage: Dürfen die Daten der Kasse (zur Erzeugung des DSFinV-K-Exports) in der Cloud gespeichert werden?

Antwort: Grundsätzlich ja. Die Anforderungen an eine Archivierung sind zu beachten. Falls die Daten jedoch auf Servern außerhalb Deutschlands gespeichert werden sollen, erfordert das eine Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

Quelle: Auslegung des DFKA; [§ 146 Abs. 2a AO](#)

Frage: Kann man bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit einer TSE (z.B. bei einer Cloud-Lösung oder einer zentralen TSE im eigenen Rechenzentrum) auf eine zweite TSE zugreifen?

Antwort: Ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine Gruppe elektronischer Aufzeichnungssysteme muss bei störungsfreier Verwendung genau einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zugeordnet sein. Im Falle einer Störung darf also auf eine zweite TSE zugegriffen werden.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 1.3](#)

Frage: Welche Anforderungen gibt es bei der Client-Anmeldung an der TSE? Was muss als Client-ID der TSE verwendet werden? Muss diese gleich der Kassen-Seriennummer aus dem Meldeverfahren sein?

Antwort: Die Anmeldung an der TSE muss analog zu den Angaben im Meldeverfahren erfolgen. Jedes Gerät, das als Kasse im Meldeverfahren gemeldet wurde, muss sich als Client an der jeweiligen TSE anmelden. Als Client-ID ist dabei immer die Seriennummer zu verwenden, die im Meldeverfahren angegeben wurde.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

5.6. Kasse – Einbindung TSE / DSFinV-K

Frage: Muss jede Transaktion, die in der DSFinV-K aufgezeichnet wird, auch über die TSE gesichert werden?

Antwort: Welche Vorgänge verpflichtend über die TSE abzusichern sind, ergibt sich aus dem Anwendungserlass. Ein darüber hinausgehender Umfang ist möglich. Konkrete Empfehlungen dazu werden ohne weitere Konkretisierung der Anforderungen durch die Finanzverwaltung nicht gegeben können.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 3.6](#); Auslegung des DFKA

Frage: Ist es zulässig, den Transaktionstyp „AVBestellung“ der DSFinV-K dem processType „Kassenbeleg-V1“ in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen?

Antwort: Nein, der Transaktionstyp „AVBestellung“ der DSFinV-K muss dem processType „Bestellung-V1“ zugeordnet werden.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

Frage: Ist es zulässig, den Transaktionstyp „AVSonstige“ der DSFinV-K dem processType „Kassenbeleg-V1“ in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen?

Antwort: Nein, der Transaktionstyp „AVSonstige“ der DSFinV-K muss dem processType „SonstigerVorgang“ zugeordnet werden.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt.

Frage: Ist es zulässig, folgende Transaktionstypen der DSFinV-K dem Kassenbeleg-V1 in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen: Beleg, AVtransfer, AVtraining,

AVBelegstorno, AVBelegabbruch, AVSachbezug und AVRechnung

Antwort: Es existiert kein ausgesprochenes Verbot der Zuweisung zum processType „Kassenbeleg-V1“. Jedoch sind unabhängig vom Transaktionstyp die für „Kassenbeleg-V1“ vorgegebenen Felder (processData) der Finish-Transaktion zwingend durch das Aufzeichnungssystem zu füllen.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

5.7. Kasse – Verwendung und Arbeitsabläufe

Frage: Die Abläufe bei „langanhaltenden Bestellvorgängen“ (AEAO zu § 146a Nr. 3.6.6.2) bis zur Rechnung sind oft nicht linear, z.B. können in der Gastronomie zwischen Bestellung und Rechnung Tischspeicher gesplittet (aus einem werden mehrere) oder zusammengelegt (aus mehreren wird einer) werden. Welche Startzeit bekommt die Rechnung?

Antwort: Hierzu gibt es bisher keine Festlegungen. Es erscheint jedoch sinnvoll, immer die älteste Zeit zu nehmen, also beim Zusammenfassen von Vorgängen die Zeit des ältesten und bei Erzeugen eines neuen Vorgangs die Zeit des „Elternvorgangs“.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur Klärung an das BMF gestellt

Frage: Welche Anforderungen gelten an die „Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung“ (AEAO § 146a, Nr. 3.6.6.2)?

Antwort: Im AEAO zu § 146 Nr. 2.1.3 wird von „eindeutig bezeichneten Artikeln“ gesprochen, ohne diese näher zu beschreiben. § 14 Abs. 4 UStG fordert eine „handelsübliche Bezeichnung“ auf der Rechnung. Die konkreteste Beschreibung findet sich im UStAE Nr. 6.11 (zu § 6) Abs. 4 – auch wenn es dort um andere Sachverhalte geht: „Handelsüblich ist dabei jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z. B. auch Markenbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen, z. B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel, sind ausreichend. Dagegen reichen Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedener Gegenstände umfassen, z. B. Geschenkartikel, nicht aus“. Der AEAO zu § 146 erlaubt unter Nr. 2.1.3 eine Zusammenfassung: „Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt.“

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur Klärung an das BMF gestellt

Frage: Müssen bei größeren Softwaresystemen, die auch ein Kassensystem enthalten, Geschäftsvorfälle abgesichert werden, die mit dem Verkauf nur indirekt tun haben, z.B. die Bestellung von Ware beim Lieferanten, die für eine verbindlich vereinbarte Veranstaltung bestimmt ist?

Antwort: Es müssen nur die Vorgänge per TSE abgesichert werden, die zu einem kassenrelevanten Geschäftsvorfall gehören oder zu diesem werden könnten. Bestellungen beim Lieferanten über eine Warenwirtschaft gehören nicht dazu, auch wenn sie einem zukünftigen Verkauf eindeutig zugeordnet werden können. Sie müssen natürlich im Rahmen der aus den GoBD resultierenden Pflichten aufgezeichnet werden.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

Frage: Wie ist mit Geschäftsvorfällen zu verfahren, die länger als einen Tag andauern? Die DSFinV-K und auch die meisten Kassen basieren auf einem Tagesabschluss.

Antwort: Nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle müssen als „lang anhaltende

Bestellvorgänge“ abgebildet werden. Bestellung und Rechnung sind in diesem Fall nicht im gleichen Tagesabschluss enthalten.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

Frage: Wenn mit Bestellungen gearbeitet wird, wie müssen dann nachträgliche Preisänderungen (die nach der Bestellung, aber vor der Rechnung erfolgen) abgebildet werden?

Antwort: Es gilt das Prinzip, dass Summe aus Menge mal Bruttopreis aller Bestellungen zusammen dem Gesamtbruttobetrag der entsprechenden Rechnungen entsprechen muss. Daher müssen alle Veränderungen ebenfalls nachvollziehbar in Form einer Bestellung („AVBestellung“, i.d.R. als Storno und neue Bestellung) abgebildet werden.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zu rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

5.8. Belege

Frage: Gibt es eine Bon- oder Belegpflicht?

Antwort: Ja. Im Gesetz wird diese als „Belegausgabepflicht“ bezeichnet. Der Beleg muss immer und „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs“ erstellt werden. Er kann in Papierform oder mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6](#)

Frage: Müssen Kunden den Beleg annehmen oder sogar aufbewahren?

Antwort: Nein, weder noch. Es muss aber in jedem Fall der Beleg erstellt und dem Kunden angeboten werden.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6.8](#)

Frage: Was passiert, wenn der Kunde keinen Beleg haben möchte?

Antwort: Der Beleg muss in jedem Fall auf Papier oder elektronisch (z.B. PDF) erstellt und dem Kunden angeboten werden. Möchte der Kunde den Beleg nicht mitnehmen, kann er vernichtet/gelöscht werden.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6.8](#)

Frage: Gibt es Ausnahmen von der Belegausgabepflicht?

Antwort: Es können im Einzelfall Erleichterungen bzw. Ausnahmen beantragt werden. Der Anwendungserlass führt dazu aus: „Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. [...] Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird.“ Es ist unklar, wie die letzten Satz formulierte Voraussetzung nachgewiesen werden kann.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6.9 und 6.11](#)

Frage: Gibt es eine Bagatellgrenze für die Belegerteilungspflicht?

Antwort: Nein, diese ist nirgendwo erwähnt. Erleichterungen von der Belegpflicht müssen im Einzelfall vom zuständigen Finanzamt oder generell vom BMF beispielsweise per

Anwendungserlass genehmigt werden.

Quelle: Recherche des DFKA

Frage: Welche Anforderungen gibt es an einen elektronischen Beleg (Form, Inhalt und Art der Zurverfügungstellung an den Kunden), um die erforderliche Prüffähigkeit bei der Kassen-Nachschau sicherzustellen?

Antwort: Laut Anwendungserlass muss die Ausgabe „in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein.“ Die Anforderungen an den Inhalt eines elektronischen Beleges sind deckungsgleich mit denjenigen an einen Papierbeleg und ergeben sich aus § 6 KassenSichV.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6.6](#)

Frage: Reicht es aus, dem Kunden den Beleg auf einem Display anzuzeigen?

Antwort: Nein, das schließt die Finanzverwaltung ausdrücklich aus.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 6.4](#)

Frage: Welchen Vorteil hat es, den vom BMF spezifizierten, freiwilligen QR-Code auf den Beleg zu drucken?

Antwort: Momentan kann nur von einer schnelleren Kassen-Nachschau ausgegangen werden. Ein Wegfall des Klartextes für Prüfwert (Signatur), TSE-Seriennummer usw. wird in Aussicht gestellt, ist aber mit der aktuellen Fassung der KassenSichV (die eine Lesbarkeit der Angaben auf dem Beleg „ohne maschinelle Unterstützung“ fordert) nicht vereinbar.

Quelle: Recherche des DFKA

5.9. Prüfung / Kassen-Nachschau

Frage: Wozu dient die Kassen-Nachschau und wie wird sie bei Systemen mit einer TSE ablaufen?

Antwort: Die Kassen-Nachschau dient zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung außerhalb einer Außenprüfung. Insbesondere soll die einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung sowie die Einhaltung der Belegausgabepflicht überprüft werden. Abhängig von der Beschaffenheit des Beleges kann eine Kassen-Nachschau sich auch rein auf die Prüfung von Belegen (z.B. aus einem Testkauf) beschränken. Dies dürfte vor allem bei aufgedrucktem QR-Code auf dem Beleg der Fall sein. Ist kein QR-Code auf dem Beleg vorhanden, wird der Prüfer in jedem Fall auf die Log-Messages der TSE („TAR-Files“) und/oder einen Datenexport gemäß DSFinV-K zurückgreifen müssen.

Quelle: [AEAO zu § 146b](#); Auslegung DFKA

Frage: Wann wird man DSFinV-K-Daten und wann Daten aus der TSE vorlegen müssen?

Antwort: Hierzu gibt es noch keine Aussagen der Finanzverwaltung oder andere Erkenntnisse. Sicher ist, dass DSFinV-K-Daten in Betriebsprüfungen (für Prüfungszeiträume 2020 und später) vorzulegen sind. Da diese für sich alleine verifizierbar und prüfbar sind, wird ein Zugriff auf die TSE-Daten eher eine Ausnahme darstellen. Der typische Ablauf einer Kassen-Nachschau bei Systemen mit einer TSE ist bisher nicht bekannt. Sachgerecht wäre es, überwiegend Belegkontrollen durchzuführen und nur im Einzelfall auf Daten zuzugreifen

(DSFinV-K und/oder TSE-Daten).

Quelle: Einschätzung des DFKA

Frage: Wie werden in Bezug auf die Kassenzurückführung Kellner-Portemonnaies bzw. Kassenschubladen, die bei Verkäufer-Wechsel beim Verkäufer verbleiben, behandelt?

Antwort: Für eine ordnungsmäßige Kassenzurückführung ist es ausreichend, den Gesamt-Kassenbestand pro Betriebsstätte zu führen. Es ist also nicht erforderlich, für die Kellner-Portemonnaies bzw. die Kassenschubladen jeweils ein eigenes Kassenbuch oder einen eigenen Kassenbericht zu führen.

Quelle: Wacker/Högemann, *Überhöhte Anforderungen der Finanzverwaltung an die Kassenzurückführung*, BBK Nr. 13 vom 05.07.2013

5.10. Meldepflicht

Frage: Wie wird das Meldeverfahren generell ablaufen?

Antwort: Im Gesetz ist von einem „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ die Rede. Nach aktuellem Wissensstand soll die Meldung zukünftig auch über ELSTER (über das Portal oder eine Software-Schnittstelle) möglich sein.

Quelle: Recherche des DFKA; zum Ablauf des Verfahrens sind bisher keine Details bekannt

Frage: Gilt die Meldepflicht auch für Systeme, die unter die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Geräte fallen?

Antwort: Nein, diese müssen nicht gemeldet werden.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 2.2.3](#)

Frage: Was genau ist eine Kasse (also ein „elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenzurückführung“) im Sinne des Meldeverfahrens? Müssen Eingabeterminals, mit Kassen verbundene Smartphone-Apps, Funk-Bestellsysteme usw. auch als Kasse im Meldeverfahren angegeben werden?

Antwort: Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die „Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.“ Ein damit verbundenes System, das selbst keine Grundaufzeichnungen erstellt, ist also kein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des Meldeverfahrens und muss daher auch nicht separat gemeldet werden.

Quelle: [AEAO zu § 146 Nr. 2.1.4](#); Frage zur eindeutigen Bestätigung an BMF gestellt

Frage: Was ist bei Systemen, bei denen Hard- und Software keine Einheit bilden (also z.B. PC-Kassensystem oder App-Lösungen) als Seriennummer des Aufzeichnungssystems zu verwenden? Kommt es primär auf die Hardware oder die Software an? Muss die Seriennummer auf dem Gerät lesbar sein?

Antwort: Hier ist nur die Seriennummer oder der eindeutige Lizenzschlüssel der Software sinnvoll. Hardware kann bei Defekten oder bei einer Modernisierung jederzeit ausgetauscht werden, während Software und Datenbestand erhalten bleiben. Bei virtualisierten Servern ist die Verwendung einer Hardware-Seriennummer praktisch unmöglich. Die Kassenzurückführung muss die Seriennummer „kennen“, um sie an die TSE übertragen zu können. Es existiert keine Vorschrift, nach der die Seriennummer auf einem Gerät lesbar sein muss – ganz abgesehen davon, dass das oft nicht möglich ist.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

Frage: Muss ein Aufzeichnungssystem auch angemeldet werden, wenn es zwar angeschafft wurde, aber noch nicht in Betrieb genommen wird?

Antwort: Ja. Im Gesetz ist ausdrücklich die Rede von „Anschaffung“ und nicht von „Inbetriebnahme“.

Quelle: [§146a Abs. 4 AO](#)

Frage: Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Leasing-, Miet- oder Leihgeräten?

Antwort: Der Anwendungserlass macht keinen Unterschied zwischen Kauf und anderen Arten der Beschaffung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass als Anschaffungsdatum der Beginn des Leasing- oder Mietvertrags zu melden ist.

Quelle: [AEAO zu § 146a Nr. 9.2.6](#)

Frage: Gibt es besondere Regeln für Geräte, die nur kurzfristig (z.B. nur wenige Tage) vermietet oder verliehen werden?

Antwort: Dieser Sachverhalt ist im Anwendungserlass bisher nicht gesondert behandelt. Es gelten also die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing oder Miete.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage an das BMF gestellt

Frage: Was ist in Bezug auf die Meldepflicht zu tun, wenn ein Aufzeichnungssystem angeschafft wurde, aber noch keine TSE geliefert wurde? Ab wann läuft dann die Frist von einem Monat?

Antwort: Z.Zt. keine eindeutige Antwort möglich

Quelle: Frage an BMF gestellt

Frage: Wer darf bevollmächtigt werden, die Meldung der Kassen/TSE beim Finanzamt durchzuführen?

Antwort: Da es sich nicht um eine sog. „Vorbehaltsaufgabe“ der Steuerberater handelt, kann grundsätzlich jeder bevollmächtigt werden.

Quelle: Recherche des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

Frage: Ist der Betrieb von Kassensystemen mit TSE möglich, auch wenn das Meldesystem der Finanzverwaltung noch nicht funktionieren sollte?

Antwort: Ja, da weder Kasse noch TSE für den einwandfreien Betrieb eine Information aus dem Meldeverfahren benötigen.

Quelle: Recherche des DFKA

5.11. Störungen / Reparaturen / Systemwechsel

Frage: Was passiert, wenn die TSE einer Kasse ausfällt?

Antwort: Es kann weitergearbeitet werden. Die Kasse zeichnet alle Vorgänge weiterhin auf, lediglich ohne Absicherung durch die TSE. Der Ausfall muss dokumentiert – auch elektronisch durch die Kasse selbst möglich – und unverzüglich beseitigt werden. Der Ausfall der TSE muss auf dem Beleg vermerkt werden.

Quelle: [AEAO § 146a Nr. 7](#)

Frage: Was passiert, wenn die Kasse ausfällt?

Antwort: Da keine Kassenpflicht besteht, sind dann die bereits heute geltenden Aufzeichnungsregelungen bei Führung einer sog. „offenen Ladenkasse“ zu beachten.

Quelle: Auslegung des DFKA

Frage: Wie kann ein Austausch defekter Hardware bei Beibehaltung von Software und Daten – bei dem es sich ja formell um ein Inverkehrbringen handelt – nach dem 1.1.2020 stattfinden, wenn bis dahin eine rechtskonforme Umsetzung des KassensichV nicht möglich ist, weil keine zertifizierten TSE verfügbar sind?

Antwort: Hier wird kein neues Aufzeichnungssystem in Verkehr gebracht, sondern lediglich eine Reparatur durchgeführt – selbst wenn es sich um den Tausch der gesamten Hardware handeln sollte. Es gelten also die Vorschriften für eine Verwendung und somit auch die Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.9.2020.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

Frage: Was ist bei einem Systemwechsel zu beachten? Welche Anforderungen gibt es für eine Aufbewahrung von Daten und Hardware?

Antwort: Laut GoBD darf im Fall eines Systemwechsels, einer Systemänderung oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem von einer Aufbewahrung bislang verwendeter Hard- und Software nur dann abgesehen werden, wenn eine maschinelle Auswertbarkeit der Daten nebst Stammdaten und Verknüpfungen durch das neue oder ein anderes System gewährleistet ist. Für die TSE- und DSFinV-K-Daten ist diese Auswertbarkeit schon durch deren Struktur gegeben. Andere aufbewahrungspflichtige Daten (also Daten, die Geschäftsvorfälle dokumentieren oder für deren Verständnis erforderlich sind), sind in geeigneter Form zu archivieren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können nicht mehr benötigte Kassensysteme und TSE grundsätzlich vernichtet, verkauft, an den Leasinggeber bzw. Vermieter zurückgegeben werden usw. Diese Außerbetriebnahme ist über das Meldeverfahren mitzuteilen. Insbesondere bei komplexen System empfiehlt sich jedoch eine vorherige Beratung.

Quelle: Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

6. Glossar

Begriff	Definition
Anwendungserlass	Anweisung eines Ministeriums an die nachgeordneten Behörden, wie ein Gesetz und/oder eine Verordnung auszulegen und anzuwenden ist – beim Finanzministerium oft als „BMF-Schreiben“ bezeichnet.
AO	Abgabenordnung, ein zentrales Gesetz des Steuerrechts, in dem die wesentlichen Anforderungen an die Buchführung und damit auch die Kassenführung festgelegt sind. TSE und Kassen-Nachschau werden in den Paragraphen 146a und 146b behandelt, Bußgelder für Verstöße dagegen in § 379 .
Authentizität	Im Zusammenhang mit der TSE bedeutet Authentizität, dass die Daten tatsächlich vom angeblichen Urheber, z.B. dem jeweiligen Unternehmen, stammen.
BMF	Bundesministerium der Finanzen

BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, verantwortlich für Konzeption und Zertifizierung der TSE
DSFinV-K	„Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“, eine Standardisierung der Kassenaufzeichnungen. Dabei handelt es sich weitgehend um die vom DFKA e.V. definierte Taxonomie für Kassendaten. Die Taxonomie bildet die Daten standardmäßig in einem JSON-Format ab (das z.B. gut erweiterbar ist) und bietet einen Weg, die Daten in eine CSV-Struktur (mehrere, miteinander verknüpfte Tabellen) zu konvertieren. Da die Finanzverwaltung nur CSV-Daten auswerten kann, nutzt die DSFinV-K diese Darstellung.
Einheitliche digitale Schnittstelle	Begriff aus § 146a AO, dessen Bedeutung bei der Formulierung des Gesetzes noch nicht klar definiert war. Daher sind daraus in der Praxis drei Schnittstellen entstanden: die „Exportschnittstelle“ der TSE (Schnittstelle für Datenabruf aus der TSE), die „Einbindungsschnittstelle“ der TSE (Schnittstelle für die Kommunikation der Kasse mit der TSE, die aber aufgrund der „Technologieoffenheit“ nur eine Empfehlung und damit nicht einheitlich ist) und die DSFinV-K.
Einzelaufzeichnung	Darunter versteht die Finanzverwaltung die getrennte Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles, so dass dessen Inhalt eindeutig nachvollziehbar ist. Laut Anwendungserlass zum § 146 sind dazu aufzuzeichnen: der „verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, der endgültige Einzelverkaufspreis, der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag, vereinbarte Preisminderungen, die Zahlungsart, das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl“.
Geschäftsvorfall	Definition im Anwendungserlass: „Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögens-zusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern (z. B. zu einer Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals führen)“
GoBD	„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ – Erlass zu den formalen Anforderungen an die Buchführung, die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten Dokumenten und elektronischen Daten sowie den Datenzugriff unter Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Integrität	Integrität im Zusammenhang mit Daten bedeutet, dass diese seit der Erstellung unverändert geblieben sind. Im Zusammenhang mit der TSE bedeutet es auch, dass keine Datensätze nachträglich entfernt wurden.
Kassen-Nachschau	Zum 1.1.2018 neu gesetzlich eingeführte Möglichkeit der Finanzbehörden, die Kassenführung unangemeldet außerhalb normaler Betriebsprüfungen zu kontrollieren. Auch vorher gab es einzelne Kassen-Nachschauen, die allerdings das bereits seit längerem existierende Instrument der Umsatzsteuer-Nachschau genutzt haben.
KassenSichV	Kassensicherungsverordnung, hier sollen die allgemeinen Regeln in der AO konkretisiert werden (was nur teilweise erfolgt ist).
Offene Ladenkasse	Barkasse, die über keine technische Ausstattung zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben verfügt. Sie ist lediglich ein Vorratsbehälter für Bargeld. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt entweder mittels manueller Einzelaufzeichnung oder durch summarische, retrograde Ermittlung der Tageslosung beim Abschluss durch Auszählen. Der Begriff "offene Ladenkasse" wird hier synonym für die summarische, retrograde Ermittlung verwendet. Aufgrund der kaum vorhandenen Kontrollmöglichkeiten legt die Finanzverwaltung hohe Maßstäbe für die Führung einer offenen Ladenkassen an.
Prüfwert	In verschiedenen Vorschriften wird dieser Begriff statt „Signatur“ verwendet.
QR-Code	Weit verbreiteter Standard für einen sog. 2D-Code. Im Gegensatz zu einem Strichcode verwendet der QR-Code zu einem Quadrat angeordnete Punkte. Er kann relativ viele Daten aufnehmen (bei gängigen Druckgrößen mehrere Hundert Zeichen) und auch bei weniger guter Druckqualität sicher gelesen werden.
Signatur	Zu einer digitalen Nachricht (d. h. zu beliebigen Daten) kann mit Hilfe eines geheimen Signaturschlüssels (dem Private Key) eine digitale Signatur berechnet werden. Diese Signatur ermöglicht es, mit Hilfe des öffentlichen Verifikationsschlüssels (dem Public Key) die nichtabstreitbare Urheberschaft und Integrität der Nachricht zu prüfen. Um eine mit einem Signaturschlüssel erstellte Signatur einer Person zuordnen zu können, muss der zugehörige Verifikationsschlüssel dieser Person zweifelsfrei zugeordnet sein.
TAR	TAR ist ein Datenformat, mit dem viele Dateien zu einer zusammengefasst werden können. Der standardisierte Datenexport aus der TSE erfolgt in diesem Format. Daher ist mit „TAR-Datei“ hier der Export aus der TSE gemeint.
Taxonomie	Hier ist mit "Taxonomie" immer die DFKA-Taxonomie Kassendaten gemeint. Diese standardisiert hersteller- und

	branchenunabhängig die Einzelaufzeichnungen und die Tagesabschlüsse von Kassensystemen. Damit können standardisierte Daten für Kassen-Nachschaen und Betriebsprüfungen bereitgestellt werden. Außerdem kann damit eine einheitliche Schnittstelle zwischen Kassensystemen und Buchführung hergestellt werden.
TSE	(Zertifizierte) Technische Sicherheitseinrichtung, laut gesetzlicher Definition bestehend aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer „einheitlichen digitalen Schnittstelle“.
Verifikation	Im Zusammenhang mit digitalen Signaturen die Prüfung, ob die abgesicherten Daten unverändert und vollständig sind (Integrität) sowie vom angeblichen Absender stammen (Authentizität). Ob die Daten auch inhaltlich richtig sind (also z.B. korrekt erfasst wurden), wird in diesem Rahmen nicht überprüft.
Zertifizierung	Bestätigung einer erfolgreichen Prüfung der Übereinstimmung mit bestimmten Anforderungen. Im Falle der TSE hat das BSI mehrere Technische Richtlinien und sog. Schutzprofile veröffentlicht. TSE-Hersteller können die Übereinstimmung ihres Produktes mit diesen Anforderungen von einer sog. Prüfstelle untersuchen lassen, die ein Evaluierungsgutachten erstellt. Auf Basis dieses Gutachtens erteilt dann das BSI die Zertifizierung.
Zertifikat	Damit ist meistens nicht die „Zertifizierungsurkunde“ für ein Produkt gemeint, sondern ein „kryptografisches Zertifikat“. Das ist ein Datensatz, der in einer abgesicherten Form kryptografische Schlüssel mit anderen Daten wie z.B. der Identität einer Person verbindet. Mit einem Zertifikat kann man z.B. prüfen, ob eine digitale Signatur wirklich von einer dazu berechtigten Person erstellt wurde.

7. Links

- [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#) vom 22.12.2016
- [Kassensicherungsverordnung \(KassenSichV\)](#) vom 26.9.2017
- Technische Richtlinie [TR-03153 und weitere Richtlinien](#) vom 20.12.2018
- [Anwendungserlass zu § 146 AO](#) vom 19.6.2018
- [Anwendungserlass zu § 146a AO](#) vom 17.6.2019
- [DSFinV-K mit Anlagen](#) vom 12.8.2019
- [Nichtbeanstandungsregelung](#) vom 6.11.2019
- [GoBD](#) vom 14.11.2014
- [BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“](#) vom 26.11.2010
- [DFKA-Taxonomie Kassendaten](#)
- [FAQs des BSI](#)

- FAQs des BMF sind noch nicht vorhanden

8. Haftungsausschluss

Alle Angaben und Informationen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen für Kassensysteme stellen lediglich eine aktuelle Einschätzung des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) dar. Der DFKA übernimmt keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Einschätzung. Aufgrund der aktuell teilweise noch unklaren Rechts- und Umsetzungslage wurden seitens des DFKA diverse Nachfragen an das Bundesfinanzministerium gerichtet, deren abschließende Beantwortung noch aussteht. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Berlin den 15.11.2019

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik
Im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr